

Cafeteria-Modell der UHHMG

Nutzungsbedingungen für den Baustein Datenverarbeitungsgeräte

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Auswahl des Bausteins „Datenverarbeitungsgeräte“:

- 1) Der Mitarbeiter erhält die Möglichkeit, über die UHHMG auf unbestimmte Zeit elektronischen Datenverarbeitungsgeräte gemäß den individuellen Vereinbarungen und Bestimmungen dieser Vereinbarung zu erhalten.
- 2) Der Mitarbeiter erhält die individuell ausgewählten Geräte überlassen. Diese werden ausschließlich zur Privatnutzung überlassen.

Privatgeräte („technische Ausstattung“):

- Geräte zur ausschließlichen Privatnutzung
 - Zum Verbleib beim Mitarbeiter nach vollständiger Beitragszahlung durch Mitarbeiter
 - Übergang des Eigentums von Arbeitgeber auf Mitarbeiter nach vollständiger Beitragszahlung durch Mitarbeiter
 - Mitarbeiter darf einmal pro Jahr von dieser Möglichkeit Gebrauch machen
- 3) Die UHHMG und der Mitarbeiter definieren und bezeichnen den Hersteller und das Modell des überlassenen Gerätes. Die einzelnen Geräte und der Wert des Gerätes (Nettopreis) und die auf 12 Monate bezogene Bezuschussung durch den Mitarbeiter ergeben sich aus der als **Anlage** beigefügten Tabelle.

Die in der anliegenden Tabelle gezeigten Geräte sind als reine Privatgeräte zu erwerben („technische Ausstattung“). Durch die monatlichen Beiträge des Mitarbeiters im Sinne eines Ratenkaufs erwirbt der Mitarbeiter Eigentum an diesen Geräten nach vollständiger Beitragszahlung. Die Geräte müssen mit Ende des Arbeitsverhältnisses nicht an den Arbeitgeber zurückgegeben werden. Der Mitarbeiter darf lediglich einmal pro Jahr von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ein solches Gerät zu erhalten.

- 4) Der Mitarbeiter verpflichtet sich bei Auslieferung und Inbetriebnahme eines Gerätes, dieses zum einen auf seine Vollständigkeit, seine Funktionsfähigkeit und etwaige offensichtliche Mängel zu untersuchen und darüber hinaus etwaige dahingehende Feststellungen der UHHMG unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Dem Mitarbeiter ist es untersagt, die o.g. Geräte Dritten zur Nutzung zu überlassen. Dies gilt nicht für Privatgeräte („technische Ausstattung“), deren Eigentum der

Mitarbeiter erlangt hat. Dritte in diesem Sinne sind nicht der Ehegatte, der/die Lebenspartner/in oder in häuslicher Gemeinschaft lebende andere Familienangehörige des Mitarbeiters (z.B. Kinder). Für den Fall, dass der Ehegatte, der/die Lebenspartner/in oder in häuslicher Gemeinschaft lebende andere Familienangehörige des Mitarbeiters die Geräte nutzen, wird der Mitarbeiter dafür sorgen, dass die Nutzung der Geräte durch diese Dritten gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung erfolgt. Dem Mitarbeiter ist bewusst, dass ausschließlich er gegenüber dem Arbeitgeber gemäß dieser Vereinbarung verantwortlich ist, unabhängig davon, wer die Geräte nutzt.

Der Mitarbeiter hat das Gerät von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf es weder verkaufen, verpfänden, vermieten noch zur Sicherheit übereignen. Dies gilt nicht für Privatgeräte („technische Ausstattung“), deren Eigentum der Mitarbeiter erlangt hat.

Die ordnungsgemäße Installation von Privatgeräten („technische Ausstattung“) erfolgt durch den Mitarbeiter.

- 6) Die Gewährleistungs- und Garantieabwicklung bei Privatgeräten („technische Ausstattung“), deren Eigentum der Mitarbeiter erlangt hat, hat der Mitarbeiter auf seine Kosten abzuwickeln.
- 7) Im Falle von **Privatgeräten** („technische Ausstattung“), welche mangels vollständiger Beitragszahlung zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch nicht ins Eigentum des Mitarbeiters übergegangen sind, gilt Folgendes: Der Mitarbeiter hat die Pflicht, zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sämtliche noch offenen Beiträge als Einmalbetrag dem Arbeitgeber zu zahlen. Im Gegenzug überträgt der Arbeitgeber dem Mitarbeiter Eigentum an dem Gerät.
- 8) Der Mitarbeiter ist zudem einverstanden, dass der Herausgeber die von ihm gemachten Angaben, einschließlich der Angaben zum Zwecke der Schaffung der Voraussetzungen für einen Sachbezug, verarbeiten und dem Arbeitgeber die zur Lohnabrechnung relevanten Daten übermittelt. Auf Anforderung kann der Arbeitgeber Einsicht in die Daten erhalten.
- 9) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die UHHMG berechtigt, den Zugang des Mitarbeiters zu diesem Baustein zu sperren und die Gewährung dieses Bausteins (ggfs. ohne Einhaltung einer Frist) zu beenden. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Ziffer liegt unter anderem - aber nicht ausschließlich - dann vor, wenn der Mitarbeiter den angebotenen Baustein vertragswidrig nutzt, nachweislich falsche Angaben in diesem Zusammenhang gemacht hat oder die Voraussetzungen für die Gewährung nicht oder nicht mehr vorliegen.
- 10) Maßgebend ist die jeweils bei Auswahl dieses Bausteins gültige Fassung der Nutzungsbedingungen. Diese gilt für die Laufzeit der Nutzung dieses Bausteins. Im



Übrigen behält sich die UHHMG das Recht vor, Änderung an dem Baustein, einschließlich dieser Nutzungsbedingungen jederzeit einseitig vorzunehmen.

- 11) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.
- 12) Abschließend wird noch auf die individuell mit dem jeweiligen Mitarbeiter abgeschlossene Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag zu freiwilligen betrieblichen Sozialleistungen im Rahmen des „Cafeteria-Modells“ und die dort getroffenen Inhalte verwiesen.

Stand: 26. November 2025

